

**Interner Verteilerschlüssel:**

- (A)  Veröffentlichung im ABl.  
(B)  An Vorsitzende und Mitglieder  
(C)  An Vorsitzende

**E N T S C H E I D U N G**  
vom 18.März 1997

**Beschwerde-Aktenzeichen:** T 0922/95 - 3.2.1

**Anmeldenummer:** 91111935.2

**Veröffentlichungsnummer:** 0469391

**IPC:** F16K 11/074, G05D 7/01

**Verfahrenssprache:** DE

**Bezeichnung der Erfindung:**  
Sanitärarmatur

**Patentinhaber:**  
Ideal-Standard GmbH

**Einsprechender:**  
Friedrich Grohe Aktiengesellschaft

**Stichwort:**  
-

**Relevante Rechtsnormen:**  
EPÜ Art. 56, 84, 102(3)

**Schlagwort:**  
"Erfinderische Tätigkeit, nach Beschränkung (ja)"

**Zitierte Entscheidungen:**  
-

**Orientierungssatz:**  
-



Aktenzeichen: T 0922/95 -3.2.1

**ENTSCHEIDUNG**  
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.1  
vom 18. März 1997

**Beschwerdeführer:** Friedrich Grohe  
(Einsprechender) Aktiengesellschaft  
Postfach 13 61  
D-58653 Hemer (DE)

**Beschwerdegegner:** Ideal-Standard GmbH  
(Patentinhaber) Postfach 18 09  
Euskirchener Straße 80  
D-53008 Bonn (DE)

**Vertreter:** Gesthuysen, Hans Dieter, Dipl.-Ing.  
Patentanwälte  
Gesthuysen, von Rohr, Weidener,  
Schüll, Häckel,  
Postfach 10 13 54  
D-45013 Essen (DE)

**Angefochtene Entscheidung:** Entscheidung der Einspruchsabteilung des  
Europäischen Patentamts, die am  
23. Oktober 1995 zur Post gegeben wurde und  
mit der der Einspruch gegen das europäische  
Patent Nr. 0 469 391 aufgrund des  
Artikels 102 (2) EPÜ zurückgewiesen worden  
ist.

**Zusammensetzung der Kammer:**

**Vorsitzender:** F. Gumbel  
**Mitglieder:** M. Ceyte  
J. C. Saisset

## Sachverhalt und Anträge

- I. Die Beschwerdegegnerin ist Inhaberin des europäischen Patents Nr. 0 469 391 (Anmeldenummer: 91 111 935.2).

Der erteilte Patentanspruch 1 lautet:

1. Sanitärarmatur mit einem ortsfest anbringbaren, Zulaufkanäle (2), einen Ausströmkanal (3) und ggf. einen Ablaufkanal aufweisenden Armaturenkörper (1), mit einer auf den Armaturenkörper(1) aufgeschobenen und gegenüber dem Armaturenkörper (1) schwenkbaren Armaturenhülse (4) mit einem strömungstechnisch an den Ausströmkanal (3) angeschlossenen, an der Armaturenhülse (4) angeordneten und mit der Armaturenhülse (4) schwenkbaren Auslaufarm (5) - Schwenkarm - mit einem Auslaufmundstück (6) und vorzugsweise am Auslaufmundstück(6) einem Auslaufperlator und mit einer auf dem Armaturenkörper (1) angebrachten, vorzugsweise als Einhebel-Kartusche ausgeführten Ventileinheit (7), wobei im Bereich des Ausströmkanals (3) zwischen dem Armaturenkörper (1) und der Armaturenhülse (4) als Lippendichtungen ausgeführte Dichtringe (10) angeordnet sind, dadurch gekennzeichnet, daß an der Wasseraustrittseite der Ventileinheit (7), also im Ausströmkanal (3) in Strömungsrichtung vor den Dichtringen (10) und ggf. auch im Ablaufkanal, ein Durchflußkonstanthalter (13) angeordnet ist."

- II. Die Beschwerdeführerin (Einsprechende) legte gegen das Patent Einspruch ein und beantragte, das Patent wegen mangelnder Patentfähigkeit zu widerrufen. Sie berief sich dabei u. a. auf die folgenden Dokumente:

- E2: DE-U-8 800 684.0
- E4: DE-A-3 208 530
- E5: DE-A-3 826 235
- E6: EP-A-0 238 816

E7: Einbau- und Betriebsanleitung der  
Sanitärarmatur "Eurodisc 33 891" der Firma  
Friedrich Grohe Armaturenfabrik GmbH + Co.

III. Mit am 23. Oktober 1995 zur Post gegebener Entscheidung  
wies die Einspruchsabteilung den Einspruch zurück.

IV. Gegen diese Entscheidung legte die Beschwerdeführerin am  
11. November 1995 unter gleichzeitiger Zahlung der  
vorgeschriebenen Gebühr Beschwerde ein.

In der am 14. Februar 1996 eingereichten  
Beschwerdebegründung nannte die Beschwerdeführerin noch  
das Dokument:

- E9: Handbuch "Gewußt wie" der Firma Friedrich Grohe  
1985.

V. Es wurde am 18. März 1997 vor der Kammer mündlich  
verhandelt.

Die Beschwerdeführerin (Einsprechende) beantragte die  
Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und den  
Widerruf des angefochtenen Patents.

Die Beschwerdegegnerin (Patentinhaberin) beantragte, die  
Beschwerde zurückzuweisen und das Patent wie erteilt  
aufrechtzuerhalten (Hauptantrag), hilfsweise auf der  
Basis der Patentanspruchsätze gemäß Hilfsantrag 1  
bzw. 2.

VI. Die Beschwerdeführerin vertrat im wesentlichen die  
Auffassung, daß der Gegenstand des erteilten  
Patentanspruchs 1 von dem Inhalt des Dokuments E4  
neuheitsschädlich vorweggenommen werde, jedenfalls im  
Hinblick auf die Kombination der Lehren der Dokumente E7  
und E4 nicht auf erfinderischer Tätigkeit beruhe.

Der Patentanspruch 1 nach Hilfsantrag 1 sei schon im Hinblick auf Artikel 84 EPÜ nicht gewährbar, da nicht definiert sei, was unter "einem sehr geringen Strömungswiderstand" des Auslaufperlators zu verstehen sei. Dieser müsse für seine bestimmungsgemäße Funktion immer einen gewissen Staudruck erzeugen.

Bezüglich Patentanspruch 1 nach Hilfsantrag 2 sei zusätzlich zu den Dokumenten E7 und E4, von denen letzteres auch bereits einen scheibenartig aufgebauten und einen Ringkanal aufweisenden Durchflußkonstanthalter zeige, noch auf das Dokument D6 hinzuweisen, aus dem ein Durchflußkonstanthalter mit mittiger, abgestufter Durchlaßöffnung bekannt sei. Der Gegenstand dieses Patentanspruchs beruhe somit nicht auf erfinderischer Tätigkeit.

VII. Zur Begründung ihrer Anträge führte die Beschwerdegegnerin (Patentinhaberin) im wesentlichen aus:

i) zum Hauptantrag:

Der Gegenstand des erteilten Patentanspruchs 1 sei neu gegenüber Dokument E4, denn dieses Dokument zeige keine gattungsgemäße Sanitärarmatur, da zumindest eine Schwenkarmatur und die betreffenden Lippendichtungen fehlen.

Die beanspruchte Lehre beruhe aber auch unter Berücksichtigung von Dokument E4 in Verbindung mit dem gattungsbildenden Dokument E7 auf erfinderischer Tätigkeit.

Dokument E4 sei nicht der geringste Hinweis dahingehend zu entnehmen, daß die Anordnung eines Durchflußmengenbegrenzers bei einer Sanitärarmatur mit schwenkbarem Auslaufarm und

mit an der schwenkbaren Armaturenhülse angeordneten Lippendichtungen Vorteile hinsichtlich der gleichmäßig leichtgängigen Verwenkbarkeit des Schwenkarms bieten könnte, wenn der Durchflußmengenbegrenzer an der beanspruchten Stelle angeordnet sei. Dort diene die Anordnung des Durchflußmengenbegrenzers an der gezeigten Stelle zur Lösung einer völlig anderen Aufgabe, nämlich der Diebstahlsicherung und der Montageerleichterung.

Für den Durchschnittsfachmann bestehe daher auch keine Veranlassung, die Lehren des gattungsbildenden Dokuments E7 und des Dokuments E4 zu kombinieren. Es gehöre zwar zum Fachwissen, daß für ganz bestimmte Einhand-Spültischbatterien mit Schwenkarm und für ganz bestimmte Einhand-Waschtischbatterien mit starrem Auslauf jeweils identische Kartuschen verwendet werden. Aus dieser bekannten Tatsache sei jedoch kein Hinweis dahingehend abzuleiten, bei Sanitärarmaturen mit Schwenkarm und Lippendichtungen, an der Kartusche gleichfalls einen Durchlaufmengenbegrenzer vorzusehen, um unabhängig von der Schwenkstellung eine leichte Verschwenkbarkeit des Schwenkarms gewährleisten zu können.

Schließlich sei darauf hinzuweisen, daß ein Durchschnittsfachmann auch deshalb nicht ernsthaft auf die Idee gekommen wäre, bei einer Armatur mit Schwenkauslauf und Auslaufmundstück einen Durchflußkonstanthalter vorzusehen, weil er dadurch Druckverluste am Auslaufmundstück (Perlator) befürchten mußte.

Im Ergebnis könne festgehalten werden, daß weder der Stand der Technik noch das allgemeine Fachwissen die erfindungsgemäße Lösung nahelegen konnten.

ii) zum Hilfsantrag 1

Der Gegenstand des Patentanspruchs 1 gemäß Hilfsantrag 1 sei neu und beruhe auf erfinderischer Tätigkeit. Der angezogene Stand der Technik gebe keinen Hinweis darauf, ganz bewußt einen Auslaufperlator mit einem quasi nicht vorhandenen Strömungswiderstand zu verwenden, um bei einer Sanitärarmatur, wie sie im erteilten Patentanspruch 1 angegeben sei, ein leichtes Verschwenken des Schwenkarmes zu garantieren.

iii) zum Hilfsantrag 2

Der Gegenstand des Patentanspruchs 1 gemäß Hilfsantrag 2 stelle eine besondere Ausgestaltung des Durchflußkonstanthalters in Verbindung mit der Sanitärarmatur gemäß dem erteilten Patentanspruch 1 dar, bei der sichergestellt sei, daß etwaig vorhandene Druckstöße nicht zu einer Beeinträchtigung oder Beschädigung der Ventileinheit führen können, und wobei gleichzeitig gewährleistet sei, daß die Lippendichtungen auch bei an sich hohen Innendrücken keinem erhöhten Druck ausgesetzt seien. Diese ganz spezielle Ausgestaltung des Durchflußkonstanthalters sei ohne Vorbild im angezogenen Stand der Technik.

VIII. Patentanspruch 1 gemäß Hilfsantrag 1 lautet:

1. Sanitärarmatur mit einem ortsfest anbringbaren, Zulaufkanäle (2), einen Ausströmkanal (3) und ggf. einen Ablaufkanal aufweisenden Armaturenkörper (1), mit einer auf den Armaturenkörper(1) aufgeschobenen und gegenüber dem Armaturenkörper (1) schwenkbaren Armaturenhülse (4), mit einem strömungstechnisch an den Ausströmkanal (3) angeschlossenen, an der Armaturenhülse (4) angeordneten und mit der Armaturenhülse (4) schwenkbaren Auslaufarm (5) - Schwenkarm - mit einem Auslaufmundstück (6) und einem Auslaufperlator am Auslaufmundstück (6) und mit einer auf dem Armaturenkörper (1) angebrachten, vorzugsweise als Einhebel-Kartusche ausgeführten Ventileinheit (7), wobei im Bereich des Ausströmkanals (3) zwischen dem Armaturenkörper (1) und der Armaturenhülse (4) als Lippendichtungen ausgeführte Dichtringe (10) angeordnet sind, **dadurch gekennzeichnet**, daß an der Wasseraustrittseite der Ventileinheit (7), also im Ausströmkanal (3) in Strömungsrichtung vor den Dichtringen (10) und ggf. auch im Ablaufkanal, ein Durchflußkonstanthalter (13) angeordnet ist und daß der Auslaufperlator auf einen sehr geringen Strömungswiderstand ausgelegt ist.

IX. Patentanspruch 1 gemäß Hilfsantrag 2 lautet:

1. Sanitärarmatur mit einem ortsfest anbringbaren, Zulaufkanäle (2), einen Ausströmkanal (3) und ggf. einen Ablaufkanal aufweisenden Armaturenkörper (1), mit einer auf den Armaturenkörper(1) aufgeschobenen und gegenüber dem Armaturenkörper (1) schwenkbaren Armaturenhülse(4), mit einem strömungstechnisch an den Ausströmkanal (3) angeschlossenen, an der Armaturenhülse (4) angeordneten und mit der Armaturenhülse (4) schwenkbaren Auslaufarm (5) - Schwenkarm - mit einem Auslaufmundstück (6) und einem Auslaufperlator am Auslaufmundstück (6) und mit

einer auf dem Armaturenkörper (1) angebrachten, vorzugsweise als Einhebel-Kartusche ausgeführten Ventileinheit (7), wobei im Bereich des Ausströmkanals (3) zwischen dem Armaturenkörper (1) und der Armaturenhülse (4) als Lippendichtungen ausgeführte Dichtringe (10) angeordnet sind, **dadurch gekennzeichnet**, daß an der Wasseraustrittseite der Ventileinheit (7), also im Ausströmkanal (3) in Strömungsrichtung vor den Dichtringen (10) und ggf. auch im Ablaufkanal, ein Durchflußkonstanthalter (13) angeordnet ist, daß der Durchflußkonstanthalter (13) scheibenartig ausgeführt ist und einen axialverlaufenden ringförmigen Strömungskanal (14) aufweist und daß der Durchflußkonstanthalter (13) zusätzlich zum ringförmigen Strömungskanal (14) eine mittige Durchlaßöffnung (18) mit von der Anströmseite (15) zur Abströmseite (16) abnehmend abgestuftem Durchmesser aufweist."

## Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde ist zulässig
2. Zum Hauptantrag
  - 2.1 Aufgabe und Lösung

Die Erfindung betrifft eine Sanitärarmatur mit einem schwenkbaren Auslaufarm gemäß dem Oberbegriff des Patentanspruchs 1, wie sie aus dem nächstkommenden, in der Streitpatentschrift abgehandelten Prospekt der Firma Friedrich Grohe (Dokument E7) bekannt ist.

Diese vorbekannte Sanitärarmatur weist eine auf den Armaturenkörper aufgeschobene und gegenüber dem Armaturenkörper drehbare Armaturenhülse mit schwenkbarem Auslaufarm auf, wobei zwischen Armaturenkörper und Armaturenhülse Lippendichtungen angeordnet sind.

Der schwenkbare Auslaufarm kann eine Wasserluftmischdüse ("Auslaufperlator") aufweisen, die als Drosselstelle für den Wasserdurchfluß wirkt. Die Patentinhaberin hat es als nachteilig angesehen, daß die zwischen dem Armaturenkörper und der Armaturenhülse angeordneten Lippendichtungen bei höheren Innendrücken so stark verformt werden, daß der Dichtungsdruck den Schwenkarm schwergängig werden läßt (Seite '2, Zeilen 11 bis 23 der Streitpatentschrift).

Die dem angefochtenen Patent zugrunde liegende Aufgabe ist daher, wie der Streitpatentschrift zu entnehmen ist, darin zu sehen, eine Sanitärarmatur der zuvor genannten Art dahingehend zu verbessern, daß sie ein leichtes Schwenken der Armaturenhülse mit dem Auslaufarm unabhängig von der Stellung der Ventileinheit, und zwar unter Beibehaltung einer ausreichenden Abdichtwirkung, gewährleistet.

Diese technische Aufgabe wird gemäß dem Kennzeichen des Patentanspruchs 1 dadurch gelöst, daß an der Wasseraustrittseite der Ventileinheit in Strömungsrichtung vor den Lippendichtungen ein Durchflußkonstanthalter angeordnet ist.

## 2.2 Neuheit

Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin ist der Gegenstand des Patentanspruchs 1 durch das Dokument E4 nicht neuheitsschädlich vorweggenommen. Von dem Dokument E4 weicht die Sanitärarmatur gemäß Patentanspruch 1 dadurch ab, daß die Armaturenhülse gegenüber dem Armaturenkörper schwenkbar angeordnet ist und einen Schwenkarm aufweist, und dadurch, daß Dichtringe im Bereich des Ausströmkanals zwischen dem Armaturenkörper und der schwenkbaren Armaturenhülse angeordnet und als Lippendichtungen ausgebildet sind.

Selbst wenn der Durchschnittsfachmann auf Grund seines Fachwissens dieser Entgegenhaltung über ihren Worlaut hinaus entnehmen sollte, daß der dort offenbarte Ventileinsatz sowohl in einer Sanitärarmatur mit starrem Auslauf als auch in eine Armatur mit schwenkbarer Armaturenhülse mit Auslaufarm eingesetzt werden kann, ändert dies nichts daran, daß die Ausbildung der Dichtringe als Lippendichtungen keinesfalls zum Offenbarungsgehalt des Dokuments E4 gehört. Jedenfalls dieses Merkmal ist als neu zu werten, da es für den Durchschnittsfachmann vom Inhalt dieser Entgegenhaltung nicht erfaßt ist.

Von den Armaturen nach den Dokumenten E2, E5, E7 und E9 weicht die Sanitärarmatur nach dem Patentanspruch 1 jeweils durch die Anordnung eines Durchflußkonstanthalters gemäß dem Kennzeichen dieses Patentanspruchs ab. Gegenstand des Dokuments E6 ist einzig und allein ein Durchflußkonstanthalter.

Die Sanitärarmatur nach Patentanspruch 1 gemäß Hauptantrag ist somit dem entgegengehaltenen Stand der Technik gegenüber neu (Artikel 54 EPÜ).

## 2.3 Erfinderische Tätigkeit

2.3.1 Wie schon vorstehend ausgeführt, hat es die Beschwerdegegnerin bei einer Sanitärarmatur gemäß Dokument E7 als Nachteil empfunden, daß ein zu hoher Dichtungsdruck den schwenkbaren Auslaufarm sehr schwergängig werden läßt. In diesem Fall liegt es für den Fachmann auf der Hand, nach einer Lösung zu suchen, bei der die Lippendichtungen nicht solch hohen Innendrücken ausgesetzt sind. Die dem angefochtenen Patent zugrundeliegende Aufgabenstellung kann daher nicht als Stütze der erfinderischen Tätigkeit herangezogen werden.

Wie aus der Zeichnung und im übrigen der dazugehörigen Beschreibung von Dokument E4 zu entnehmen ist, ist im schematisch dargestellten Armaturenkörper (1) ein Ventileinsatz (5) angeordnet, der Einlaßöffnungen für das zufließende Kalt- und Warmwasser und eine Auslaßöffnung für das erzeugte Mischwasser aufweist. Hierbei ist in dem Ventileinsatz im Bereich des Mischwasserauslaufs (3) ein Durchflußmengenbegrenzer (30) angeordnet. Der Ventileinsatz ist als eine in sich geschlossene Einheit bildende Kartusche ausgebildet, d. h. als austauschbares vorgefertigtes Einbauelement, wobei der Durchflußmengenbegrenzer in dieser Kartusche integriert ist.

Der Fachmann weiß, daß derartige Mischventileinsätze oder Mischventilkartuschen dabei so ausgelegt sind, daß sie in verschiedene Sanitärarmaturen eingesetzt werden können, also sowohl in Sanitärarmaturen mit einem starren Auslauf, als auch in solchen mit einem schwenkbaren Auslaufarm. Ihm ist ferner bekannt, daß den Wasserdruck drosselnde Regeleinheiten in einer Sanitärarmatur benutzt werden können, siehe Dokument E5.

Wird nun gemäß dem angefochtenen Patent der Durchschnittsfachmann mit seinem Fachwissen vor die Aufgabe gestellt, eine gattungsgemäße Sanitärarmatur so weiterzuentwickeln, daß sich kein die Schwenkbarkeit des Auslaufarms beeinträchtigender Innendruck im Bereich der Lippendichtungen einstellen kann, so muß es als für ihn naheliegend angesehen werden, die Mischventilkartusche der gattungsgemäßen Sanitärarmatur gegen eine Mischventilkartusche mit integriertem Durchflußkonstanthalter gemäß Dokument E4 auszustauschen und somit ohne erfinderisches Zutun zur Lehre des Patentanspruchs 1 des angefochtenen Patents zu gelangen.

2.3.2 Der Auffassung der Beschwerdegegnerin, daß für den Fachmann keine Veranlassung bestanden hätte, das gattungsbildende Dokument E7 mit Dokument E4 zu kombinieren, kann aus den nachfolgenden Gründen nicht gefolgt werden.

Es trifft zu, daß der Durchflußmengenbegrenzer gemäß Dokument E4, der an der Wasseraustrittseite der Ventilkartusche angeordnet ist, einem anderen Zweck dient. Er ist nämlich nicht vorgesehen, um bei einer Sanitärarmatur mit Schwenkarm und Lippendichtungen eine gute Verschwenkbarkeit zu erzielen, sondern dient vielmehr in erster Linie dazu, unnötige Wasserverluste zu vermeiden. Dabei soll nach der Beschreibung der Offenlegungsschrift E4 die Verlegung des Durchflußmengenbegrenzers vom Auslaufmundstück in das Innere der Ventilkartusche deshalb erfolgen, um den Durchflußmengenbegrenzer vor äußerem Zugriff zu sichern.

Dem Durchschnittsfachmann ist jedoch, wie bereits ausgeführt, bekannt, daß der Einsatz eines Durchflußmengenbegrenzers nicht nur zu einem konstanten Durchfluß, sondern auch zum Abbau von erhöhtem Druck führt. Wenn er daher bei der bekannten Sanitärarmatur gemäß Dokument E7, die mit einer austauschbaren Ventilkartusche bestückt ist, feststellt, daß die Lippendichtungen bei höheren Innendrücken so stark verformt werden, daß der Auslaufarm nur mit zu hohem Kraftaufwand schwenkbar ist, bedurfte es trotz der unterschiedlichen Aufgabenstellung in Dokument E4 keines erfinderischen Zutuns, die Mischventilkartusche der bekannten Sanitärarmatur durch eine Mischventilkartusche der in dem Dokument E4 beschriebenen Art, d. h. mit einem an der Wasseraustrittseite angeordneten Durchflußmengenbegrenzer, auszutauschen.

- 2.3.3 Nach alledem gelangt die Kammer zu dem Ergebnis, daß der Gegenstand des Patentanspruchs 1 laut Hauptantrag nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht.

Da der Patentanspruch 1 wegen fehlender erfinderischer Tätigkeit nicht aufrechterhalten werden kann, können auch die abhängigen Patentansprüche 2 bis 7 keinen Bestand haben. Der Hauptantrag ist daher zurückzuweisen.

3. *Zum Hilfsantrag 1*

Der dem Hauptantrag zugrunde liegende Patentanspruch 1 wurde in seinem kennzeichnenden Teil durch das folgende Merkmal ergänzt:

"und daß der Auslaufperlator auf einen sehr geringen Strömungswiderstand ausgelegt ist.

Die Beschwerdegegnerin hat mithin ihren Hilfsantrag 1 auf die Aufrechterhaltung des Patents in geändertem Umfang abgestellt. Einem solchen Antrag kann laut Artikel 102(3) EPÜ nur stattgegeben werden, wenn "das europäische Patent ... den Erfordernissen des EPÜ" genügt. Daher ist nach den von der Beschwerdegegnerin in den Patentunterlagen vorgenommenen Änderungen auch zu prüfen, ob Patentanspruch 1 im Sinne von Artikel 84 EPÜ "deutlich gefaßt" ist.

Der eingefügte Ausdruck "sehr gering" (einen sehr geringen Strömungswiderstand) ist ein relativer Begriff, der im vorliegenden Fall keine allgemein anerkannte Bedeutung hat.

Laut des eingefügten Merkmals sollte der Strömungswiderstand des eingesetzten Auslaufperlators gemessen an einem anderen völlig unbestimmten, üblichen Auslaufperlator "sehr gering" sein. Das ursprünglich Offenbarte enthält keinerlei Definition eines solchen Referenzelements, mit dem der Strömungswiderstand des

beanspruchten Auslaufperlators verglichen werden soll. Ferner darf, wie von der Beschwerdeführerin zutreffend dargelegt, der Strömungswiderstand bei konventionellen Auslaufperlatores funktionsbedingt einen gewissen Wert nicht unterschreiten, wird aber andererseits vom Fachmann auch nicht unnötig hoch gewählt, so daß er auch dort als "sehr gering" gewertet werden kann. Die in den Patentanspruch 1 eingefügte Maßnahme stellt somit im vorliegenden Fall kein Unterscheidungsmerkmal dar, das zur eindeutigen Definition der beanspruchten Vorrichtung beitragen kann.

Aus dem Dargelegten ergibt sich, daß der abgeänderte Patentanspruch 1 gemäß Hilfsantrag 1 nicht deutlich bzw. klar im Sinne von Artikel 84 EPÜ ist.

Schon aus diesem Grund kann dem Hilfsantrag 1 der Beschwerdegegnerin nicht stattgegeben werden.

#### 4. Zum Hilfsantrag 2

##### 4.1 Artikel 123 (EPÜ)

Der Patentanspruch 1 gemäß Hilfsantrag 2 ergibt sich aus einer Kombination der ursprünglichen Patentansprüche 1, 3 und 5. Er enthält sämtliche Merkmale des erteilten Patentanspruchs 1.

Der Gegenstand des Patentanspruchs 1 geht somit nicht über den Inhalt der ursprünglich eingereichten Patentanmeldung hinaus und erweitert auch nicht den Schutzbereich des erteilten Patents (Artikel 123(2) und (3) EPÜ).

Die Änderungen der Beschreibung betreffen Anpassungen im Rahmen der Regel 27 (1) (b) und (c) EPÜ.

#### 4.2 Neuheit

Der Patentanspruch 1 gemäß Hilfsantrag 2 enthält sämtliche Merkmale des erteilten Patentanspruchs 1 (Hauptantrag), bezüglich dessen die Neuheit im vorstehenden Abschnitt 2.2 festgestellt wurde.

#### 4.3 Erfinderische Tätigkeit

4.3.1 Ausgangspunkt für die Erfindung ist auch hier das in der Streitpatentschrift gewürdigte Dokument E7, auf das sich der Oberbegriff des Patentanspruchs 1 bezieht.

Der Patentanspruch 1 gemäß Hilfsantrag 2 weist in seinem kennzeichnenden Teil gegenüber der erteilten Fassung die folgenden zusätzlichen Merkmale auf:

- i) Der Durchflußkonstanthalter ist scheibenartig ausgeführt und mit einem axial verlaufenden ringförmigen Strömungskanal versehen.
- ii) Zusätzlich zum ringförmigen Strömungskanal weist der Durchflußkonstanthalter eine mittige Durchlaßöffnung mit von der Anströmseite zur Abströmseite abnehmend abgestuftem Durchmesser auf.

Nach der Patentbeschreibung wird durch die konstruktive Maßnahme ii) erreicht, daß Druckschläge in der Kaltwasser-Zulaufleitung im von der Durchlaßöffnung gebildeten Puffervolumen so abgeschwächt werden, daß sie die Ventileinheit nicht mehr beeinträchtigen. Der plötzlich ansteigende Druck kann sich in das Puffervolumen hin schnell abbauen; der Bereich der Durchlaßöffnung mit geringerem Durchmesser dient dann der Entspannung des Puffervolumens (siehe Seite 3, Zeile 56 bis Seite 4 Zeile 1 der Streitpatentschrift).

4.3.2 Dem Patentanspruch 1 gemäß Hilfsantrag 2 liegt demnach die Aufgabe zugrunde, eine gattungsgemäße Sanitärarmatur konstruktiv dahingehend zu verbessern, daß sich der schwenkbare Auslaufarm unabhängig von der Stellung der Ventileinheit leicht betätigen läßt, wobei gleichzeitig sichergestellt werden soll, daß etwaig vorhandene Druckstöße nicht zu einer Beeinträchtigung oder Beschädigung der Ventileinheit führen können.

4.3.3 In Richtung auf die spezielle konstruktive Maßnahme ii) der erfindungsgemäßen Lösung dieser technischen Aufgabe ist keinem der zitierten Dokumente ein Hinweis zu entnehmen. Bei dem Durchflußkonstanthalter gemäß Dokument E6 ist zwar eine mittige Durchlaßöffnung vorgesehen, jedoch weist diese Durchlaßöffnung nicht den beanspruchten, von der Anströmseite zur Abströmseite abnehmend abgestuften Durchmesser auf und bildet demnach kein Puffervolumen, wo sich die Druckschläge schnell abbauen können.

Da diese konstruktive Maßnahme auch nicht als Teil des allgemeinen Fachwissens angesehen werden kann, gelangt die Kammer unabhängig davon, ob das Merkmal i) einen Beitrag zur Erfindung leisten kann, zu dem Ergebnis, daß der Gegenstand des Patentanspruchs 1 gemäß Hilfsantrag 2 auf erfinderischer Tätigkeit im Sinne des Artikels 56 EPÜ beruht und somit patentfähig ist.

4.4 Die vom Patentanspruch 1 abhängigen Patentansprüche 2 bis 6 betreffen besondere Ausführungsformen der Sanitärarmatur gemäß Patentanspruch 1 und können gleichfalls aufrechterhalten werden.

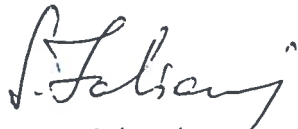
### Entscheidungsgründe

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Der Hauptantrag und der Hilfsantrag 1 der Beschwerdegegnerin werden zurückgewiesen.
3. Die Sache wird an die erste Instanz mit der Auflage zurückverwiesen, das Patent in geändertem Umfang mit folgenden Unterlagen aufrechtzuerhalten:

Patentansprüche 1 bis 6 und Beschreibung, überreicht zum Hilfsantrag 2 in der mündlichen Verhandlung vom 18. März 1997,

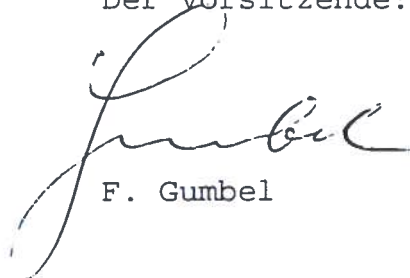
Zeichnungen wie erteilt.

Der Geschäftsstellenbeamte:



S. Fabiani

Der Vorsitzende:



F. Gumbel